

Landkreis Grafschaft Hoya
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Gemarkung — II —
Flur 17, 13 RFK 9955Cu.D, 9954Au.B
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN (§ 14 Bau NVO)
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 Bau NVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER VERKEHRSBETRIEBE GRAFSCHAFT HOYA G.m.b.H. - VGH - ZU BELASTEN. (NEBENGLEIS)

DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE WUCHSHÖHE IM SCHUTZBEREICH DER VERSORGUNGSLEITUNG (ELT) DARF 5m NICHT ÜBERSCHREITEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

II. II. II. STRASSENABSCHNITT, IN DEM GEMÄSS § 20 DES NIEDERS. STRASSENGESETZES VOM 14. DEZEMBER 1962 KEINE ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG SIND.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHEN-GEOSCHOSSEFLÄCHEN- ZAHLE	ZAHLE	
BAUWEISE		

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
GE'	GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT GEMÄSS § 8 ABS. 4 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,8	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

⊙	UMFORMERSTATION
⊙	HYDRANT

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (ELT)
MIT IHREN SCHUTZBEREICHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
—	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN
—	UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	PFLANZGEBOT
—	SICHTDREIECK

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NEBENANLAGEN (§ 14 Bau NVO)
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 Bau NVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG)

SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER VERKEHRSBETRIEBE GRAFSCHAFT HOYA G.m.b.H. - VGH - ZU BELASTEN. (NEBENGLEIS)

DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN UND HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE WUCHSHÖHE IM SCHUTZBEREICH DER VERSORGUNGSLEITUNG (ELT) DARF 5m NICHT ÜBERSCHREITEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

II. II. II. STRASSENABSCHNITT, IN DEM GEMÄSS § 20 DES NIEDERS. STRASSENGESETZES VOM 14. DEZEMBER 1962 KEINE ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG SIND.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHEN-GEOSCHOSSEFLÄCHEN- ZAHLE	ZAHLE	
BAUWEISE		

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
GE'	GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT GEMÄSS § 8 ABS. 4 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,8	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

⊙	UMFORMERSTATION
⊙	HYDRANT

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (ELT)
MIT IHREN SCHUTZBEREICHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
—	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN
—	UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	PFLANZGEBOT
—	SICHTDREIECK

DIE PLÄNE ENTSPRECHEN DEM INHALT DES VEREINSKATASTERS UND WEISEN DIE STADTBAULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH 1. STAND VOM 17.2.1975.
SIE SIND HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS DER EINWANDFREIEN ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Sie DEN 4. April 1975

In Vertretung
gez. Unterschrift
Verm. - Assessors

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE DEN 30.9.1971

LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER ÜBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

GEÄNDERT AM 8.11.1973
GEÄNDERT AM 19.12.1973
GEÄNDERT AM 19.11.1974

Vollmer
BAUVERLEITER

DER RAT DER GEMEINSCHAFT BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.12.1974 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG VOM 23. JUNI 1950) (BGBL. I S. 341) AM 7.12.1974 ÖRTLICH DURCH ANZEIGE KENNZEICHENUNG UND AUSLEGUNG KENNZEICHENUNG DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT SEINE AUSLEGUNG VOM 17.12.1974 BIS 17.1.1975 OFFENTLICH AM STADT- UND GEMEINDEAMT BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 10.6.1975

Ullrich
Der Bürgermeister
Der Rat der Gemeinschaft Bruchhausen-Vilsen
NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
Bruchhausen-Vilsen DEN 10.6.1975

Ullrich
Der Bürgermeister
Der Rat der Gemeinschaft Bruchhausen-Vilsen
IN DER SITZUNG VOM 22.5.75
BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.1 - 567/75 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT
Lammert DEN 18.7.75 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER IM AUFTRAGE
per. Kagen

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG BEI DER STADT- UND GEMEINDE- VERWALTUNG AB OFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINSCHAFT BRUCHHAUSEN - VILSEN	
PLAN NR. 4- (16/13)	„GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“
MASSTAB 1:1000	